

**Für einen Antrag auf Einbürgerung nach § 9 StAG
sind folgende Unterlagen erforderlich:**

- Nachweise zur Person und Staatsangehörigkeit (Pass, Ausweis, Identitätskarte, Staatsbürgerschaftsnachweis oder andere Nachweise);
- Nachweise zum Personenstand (Geburts- oder Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde, beglaubigter Auszug aus dem Familienbuch oder andere Nachweise);
- tabellarischer Lebenslauf
- die letzten 3 Einkommensnachweise (Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid oder andere Nachweise);
eventuell Mietvertrag, Nachweis Kindergeld, etc.
- Nachweise über Krankenversicherung und Alterssicherung (Versicherungsverlauf mit 60 Monatsbeiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Alterssicherung mit Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache (Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom, Schulzeugnisse, Studienabschlüsse, Nachweise über deutsche Berufsabschlüsse); sollte dies **nicht** nachgewiesen werden können, sind eine Sprachprüfung auf B 1 Niveau **und** ein Einbürgerungstest bei der Volkshochschule zu absolvieren.
- Loyalitätserklärung und Liste extrem. Organisationen (Bekennnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung);
- Die Nachweise, insbesondere Ausweispapiere und Personenstandsunterlagen, sind in der Regel im Original **und** zusätzlich in Ablichtung vorzulegen;
- Fremdsprachige Urkunden und Bescheinigungen sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzerin oder der Übersetzer soll nach Möglichkeit öffentlich beeidigt oder anerkannt sein. Ferner müssen ausländische Urkunden legalisiert sein;

Je nach Sachverhalt sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise zum Personenstand der Eltern;
- Nachweise zum Personenstand der Kinder;
- Nachweis über die Annahme als Kind;
- Nachweis über einen besonderen Status (z.B. Asylberechtigung);
- Nachweise über die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen (soweit keine familiäre Lebensgemeinschaft mit den unterhaltsberechtigten Angehörigen besteht).

Für die Einbürgerung oder für ihre Ablehnung oder für die Zurücknahme des Antrages ist eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen. Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255,-- €, für die Ablehnung 191,-- € (75 %) und für die Zurücknahme des Antrages 127,-- € (50 %). Die 127,-- € sind als Vorauszahlung bei Antragstellung zu entrichten!